

1. Entwurf (20.06.2019)

Hauptsatzung

der Gemeinde Harbke

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harbke in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung von Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Harbke.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt nachfolgend beschriebenes Wappen:

Geviert; Feld 1: in Silber ein schrägrechter gestümmelter, roter Lindenast mit einem Knorren (oben) und zwei Blättern (1:1); Feld 2: in Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter schwarzer Balken; Feld 3: in Blau zwei steigende, an den Stielen verbundene goldene Ähren; Feld 4: in Silber ein gekreuztes schwarzes Bergmannsgezähe.

(2) Die Gemeinde führt nachfolgend beschriebene Gemeindeflagge:

Rot/Weiß gestreifte Flagge mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Harbke - Landkreis Börde“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt.

Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Einstellung (ausgenommen Einstellungen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz) und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 3 TVöD und höher jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 7.500 € übersteigt,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 7.500 € übersteigt,

4. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 20.000 € übersteigt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nicht erheblich, wenn sie ausschließlich auf gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen beruhen.

5. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 12.500 € übersteigt,

6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 7.500 € übersteigt.

§ 4-5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
 - den Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - ~~den Bauausschuss~~
 - den Sozialausschuss.

(2) In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils vier sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

Formatiert: Nicht Erweitert durch / Verdichtet durch

Formatiert: Nicht Erweitert durch / Verdichtet durch

Formatiert: Links

§ 56
Beschließender Ausschuss

(1) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 46 Abs. 1 KVG LSA ist der Hauptausschuss. Er besteht aus sechs Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 2.500 € jedoch nicht 7.500 € übersteigt,

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 2.500 € jedoch nicht 7.500 € übersteigt,

3. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert ~~2.500~~10.000 € jedoch nicht ~~7.500~~20.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nicht erheblich, wenn sie ausschließlich auf gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen beruhen.

4. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 0 Euro jedoch nicht 12.500 € übersteigt,

5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 € jedoch nicht 7.500 € übersteigt.

(3) Die vom Hauptausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekanntgegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 67
Bürgermeister

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 € nicht übersteigen.

(2) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister abschließend

1. über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

2. über Vergaben von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),

~~32.~~ über die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 0 € jedoch nicht ~~2.500~~10.000,-€ € übersteigt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nicht erheblich, wenn sie ausschließlich auf gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen beruhen.

~~43.~~ über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 0 € jedoch nicht 2.500 € übersteigt,

~~54.~~ über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 0 € jedoch nicht 2.500 € übersteigt,

~~65.~~ die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 0 € jedoch nicht 100 € übersteigt.

§ ~~78~~ **Beratende Ausschüsse**

- (1) Außer dem Hauptausschuss sind alle weiteren Ausschüsse beratend tätig.
- (2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus fünf Gemeinderäten. Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse sowie deren Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern bestimmt.
- (3) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse ergeben sich aus deren Bezeichnung.
- (4) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ ~~89~~ **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ ~~910~~ **Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 110
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Harbke ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Obere Aller. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Harbke zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 112
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 123
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt
Ehrenbürger

§ 134
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 145
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den Aushangkästen der Gemeinde Harbke. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Aushangfrist ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Aushangfrist endet.

(2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.obere-aller.de/Satzungen/Harbke zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund Ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie am Sitz der Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Auslegungsfrist der Ersatzbekanntmachung beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

Auf die Auslegung wird spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Aushangkästen hingewiesen.

(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – in den Aushangkästen der Gemeinde. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen der Gemeinde bekanntzumachen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, bewirkt.

(6) Die Standorte der Aushangkästen sind:

- Harbke, Straße des Aufbaus 17 (Mietertreff der Wohnungsgenossenschaft)
- Harbke, Halberstädter Straße gegenüber dem Gemeindebüro
- Harbke, Ortsteil Autobahn

1. Entwurf (20.06.2019)

**VI. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 166
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 167
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Harbke vom 19.09.2016 sowie die 1. Satzung zur Änderung vom 23.02.2015 außer Kraft.

Harbke, den 01.07.2019

Müller
Bürgermeister